Checkliste für die MA-Bewerbung Interdisziplinäre Anthropologie



Folgende Unterlagen gehören zur Bewerbung:

- ✓ Vollständig ausgefüllter Zulassungsantrag
- ✓ Beglaubigte Kopie des BA-Zeugnisses/ des ersten Hochschulabschlusses
- ✓ Beglaubigte Kopie des Transcript of Records
- ✓ Gegebenenfalls Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse
- ✓ Beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife/ der Hochschulzugangsberechtigung
- ✓ Tabellarischer Lebenslauf ("Curriculum Vitae") in deutscher Sprache
- ✓ Motivationsschreiben auf maximal zwei Seiten in deutscher Sprache

Das Studium des Masterstudiengangs Interdisziplinäre Anthropologie kann immer nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Die Bewerbungsfrist läuft jährlich vom 01. April bis zum 15. September für einen Studienbeginn im direkt nachfolgenden Wintersemester. Die Bewerbungsunterlagen müssen entsprechend spätestens bis zum 15. September (Poststempel) eines Jahres für den Studienbeginn zum Wintersemester bei uns eingehen.

Schicken Sie Ihre Bewerbung an folgende Adresse:

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg Interdisziplinäre Anthropologie Seminar für Alte Geschichte MA-Bewerbung Platz der Universität 3 79098 Freiburg Deutschland Albert-Ludwigs-Universität Freiburg . 79098 Freiburg Seminar für Alte Geschichte, Platz der Universität 3



Zulassungsantrag zum

Studiengang Master of Arts Interdisziplinäre Anthropologie

BEWERBUNGSSCHLUSS: 15. September

Ein unvollständig ausgefüllter Antrag kann nicht berücksichtigt werden.

Familienname,		
Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)		
Staatsangehörigkeit		
E-Mail		
Telefon		
Fax		
Korrespondenzadresse	Straße/Nummer:	
	Anschriftenzusätze (wie Zimmer-Nummer / c/o):	
	Postleitzahl:	
	Stadt:	
	Land (wenn nicht Deutschland):	

AKADEMISCHE QUALIFIKATIONEN (Angaben zum bisherigen Studienverlauf)

Universität bzw. Hochschule	Studien- jahr (z. B. 2003- 2006)	Studienfach bzwfächer (Hauptfach = HF / Nebenfach = NF)	Studien- gang (z. B. B.A./ B.Sc)	Datum des Abschluss- zeugnisses (bzw. voraussichtlich- er Studienabschluss)

(Weitere Angaben bitte ggf. im Lebenslauf)

ERKLÄRUNG des BEWERBERS / der BEWERBERIN

Ich erkläre ausdrücklich, dass ich in dem beantragten Masterstudienfach noch nicht vom Studium ausgeschlossen wurde (z. B. weil ich eine Prüfung endgültig nicht bestanden habe oder den Prüfungsanspruch verloren habe).

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben. Ich nehme zur Kenntnis, dass unvollständige oder falsche Angaben zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren führen können.

Datum	Unterschrift

Az.: LL-JSL-7615.02

Zulassungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts Interdisziplinäre Anthropologie

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GBI. S. 565), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 28. März 2012 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Studienbeginn

Das Studium im Studiengang Master of Arts Interdisziplinäre Anthropologie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Studiengang Master of Arts Interdisziplinäre Anthropologie wird zugelassen, wer
- 1. einen ersten Abschluss an einer deutschen Hochschule in Bachelorstudiengang oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
- über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie über Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen,
- 3. die allgemeine Hochschulreife oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife beziehungsweise eine gleichwertige ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
- 4. nicht in einem Master- oder Magisterstudiengang der interdisziplinären oder historischen Anthropologie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Hochschulabschluss führenden Studiums (Absatz 1 Nr. 1) solide Kenntnisse in mindestens einem der Fächer Altertumswissenschaften, Anthropologie, Archäologie, Biologie, Cultural Studies, Europäische Ethnologie, Geschichte, Kognitionswissenschaft, Kulturwissenschaften, Philosophie, Politikwissenschaft, Religionswissenschaft, Sozialwissenschaft oder Soziologie oder einem vergleichbaren Fach erworben hat. Erforderlich hierfür ist, dass der Bewerber/die Bewerberin in einem oder zwei Fächern im Sinne von Satz 1 Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Leistungsumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erbracht hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 4 kann die Zulassungskommission auch Bewerber/Bewerberinnen zulassen, die in einem Master- oder Magisterstudiengang der interdisziplinären oder historischen Anthropologie ihren Prüfungsanspruch aufgrund einer endgültig nicht bestandenen Fach- oder Teilprüfung verloren haben, die außerhalb der Prüfungsgebiete dieses Studiengangs liegt.

§ 3 Bewerbung

- (1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem von der Albert-Ludwigs-Universität für die Zulassung zum Studium im Studiengang Master Interdisziplinäre Anthropologie vorgesehenen Antragsformular. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1.

- 2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht Transcript of Records) in beglaubigter Kopie,
- 3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
- eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife beziehungsweise der ausländischen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 3,
- 5. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
- 6. ein zweiseitiges Motivationsschreiben in deutscher Sprache, in dem das spezifische fachliche Interesse des Bewerbers/der Bewerberin an anthropologischen Fragestellungen dargelegt wird, und
- 7. eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher, ob er/sie in einem Master- oder Magisterstudiengang der interdisziplinären oder historischen Anthropologie eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 2 Absatz 1 Nr. 4).

Verfügt der Bewerber/die Bewerberin über ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse zu erbringen. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

- (2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Zulassungskommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.
- (3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 1 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gegenüber der Zulassungskommission nachgewiesen wird.
- (4) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 fristgerecht (§ 1 Satz 2) bei dem Koordinator/der Koordinatorin für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Anthropologie (Postanschrift: Seminar für Alte Geschichte, Albert-Ludwigs-Universität, Platz der Universität 3, 79098 Freiburg) einzureichen.
- (5) Auf Verlangen der Zulassungskommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungskommission und Zulassungsverfahren

- (1) Die Philosophische Fakultät setzt eine Zulassungskommission ein. Die Zulassungskommission erfüllt die ihr nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.
- (2) Die Zulassungskommission besteht aus zwei Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen der beteiligten Institute und Seminare sowie einem/einer hauptberuflich dort tätigen akademischen Mitarbeiter/akademischen Mitarbeiterin, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Interdisziplinäre Anthropologie durchführt und prüfungsbefugt ist. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an einem der beteiligten Institute und Seminare tätiger Privat-dozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Zulassungskommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Zulassungskommission wird von der Philosophischen Fakultät benannt. Beschlüsse der Zulassungskommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Mitglieder des Fakultätsrats ha-

ben das Recht, bei den Beratungen der Zulassungskommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

- (3) Am Zulassungsverfahren nehmen nur Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben haben. Auf der Grundlage der Entscheidung der Zulassungskommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Zulassungskommission den ablehnenden Bescheid.
- (4) Die Zulassungskommission berichtet der Philosophischen Fakultät über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. Juni 2012 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2012/2013.